

## **VERORDNUNG ÜBER DIE BEFÖRDERUNGSENTGELTE FÜR DEN VERKEHR MIT TAXEN IM LANDKREIS SCHWEINFURT (TAXITARIFORDNUNG)**

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2007 (BGBl I S. 2246) in Verbindung mit § 31 der Verordnung über die Zuständigkeiten (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2008 (GVBl S. 582) folgende

### **Verordnung:**

#### **§ 1 Pflichtfahrgebiet**

Das Pflichtfahrgebiet umfasst den Landkreis Schweinfurt und die Stadt Schweinfurt.

#### **§ 2 Fahrten im Pflichtfahrgebiet**

- (1) Beförderungsleistungen mit Taxen im Pflichtfahrgebiet sind mit Ausnahme der Fahrten nach § 8 mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger (Taxameteruhr) durchzuführen. Der Fahrpreisanzeiger wird am Einsteigeort des Fahrgastes eingeschaltet. Dies gilt auch bei bestellten Anfahrten im Auftrag des Fahrgastes vom Standplatz der Taxe zum Einsteigeort.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird bei Fahrtaufträgen aus dem Landkreis Schweinfurt, wenn die Rückfahrt nicht bis zum Stadtgebiet erfolgt, neben dem Fahrpreis nach § 3 eine Anfahrsgebühr erhoben. Bei Fahrten von einer Ortschaft des Landkreises Schweinfurt in eine andere Ortschaft des Landkreises Schweinfurt wird immer die niedrigere Anfahrsgebühr berechnet. Die Anfahrsgebühr beträgt bei der Anfahrt von Schweinfurt nach

Abersfeld	14,-- Euro	Herlheim	14,-- Euro	Rütschenhausen	14,-- Euro
Alitzheim	15,-- Euro	Hesselbach	14,-- Euro	Schallfeld	21,-- Euro
Altenmünster	15,-- Euro	Hirschfeld	14,-- Euro	Schleerieth	12,-- Euro
Altmannsdorf	19,-- Euro	Holzhausen	12,-- Euro	Schnackenwerth	8,-- Euro
Ballingshausen	15,-- Euro	Hoppachshof	12,-- Euro	Schöneich	25,-- Euro
Bergrheinfeld	5,-- Euro	Hundelshausen	19,-- Euro	Schonungen	7,-- Euro
Birnfeld	23,-- Euro	Kaisten	12,-- Euro	Schraudenbach	14,-- Euro
Bischwind	19,-- Euro	Kammerforst	26,-- Euro	Schwanfeld	15,-- Euro
Brebersdorf	14,-- Euro	Kleinrheinfeld	17,-- Euro	Schwebheim	8,-- Euro
Breitbach	26,-- Euro	Kolitzheim	14,-- Euro	Schwemmelsbach	15,-- Euro
Brünnstadt	18,-- Euro	Kronungen	7,-- Euro	Sennfeld	4,-- Euro
Burghausen	18,-- Euro	Kützberg	7,-- Euro	Siegendorf	25,-- Euro
Dingolshausen	19,-- Euro	Lindach	15,-- Euro	Sömmersdorf	8,-- Euro
Dittelbrunn	4,-- Euro	Löffelsterz	13,-- Euro	Stadtlauringen	19,-- Euro
Donnersdorf	17,-- Euro	Lülsfeld	21,-- Euro	Stammheim	15,-- Euro
Dürrfeld	14,-- Euro	Madenhausen	13,-- Euro	Stettbach	13,-- Euro
Düttingsfeld	22,-- Euro	Maibach	7,-- Euro	Sulzdorf	18,-- Euro
Ebertshausen	15,-- Euro	Mailes	20,-- Euro	Sulzheim	16,-- Euro
Eckartshausen	13,-- Euro	Mainberg	6,-- Euro	Theilheim	13,-- Euro
Egenhausen	13,-- Euro	Marktsteinach	11,-- Euro	Thomashof	11,-- Euro
Eßleben	16,-- Euro	Michelau	22,-- Euro	Traustadt	18,-- Euro
Ettleben	12,-- Euro	Mönchstockheim	17,-- Euro	Üchtelhausen	7,-- Euro
Euerbach	5,-- Euro	Mühlhausen	17,-- Euro	Untereuerheim	12,-- Euro
Falkenstein	19,-- Euro	Mutzenroth	22,-- Euro	Unterspiesheim	12,-- Euro
Forst	10,-- Euro	Neuhausen	22,-- Euro	Vasbühl	14,-- Euro
Frankenwinheim	20,-- Euro	Obbach	8,-- Euro	Vögnitz	17,-- Euro
Fuchsstadt	20,-- Euro	Obereuerheim	14,-- Euro	Waigolshausen	14,-- Euro
Garstadt	12,-- Euro	Oberlauringen	21,-- Euro	Waldsachsen	14,-- Euro
Geldersheim	5,-- Euro	Oberschwarzach	26,-- Euro	Wasserlosen	16,-- Euro
Gernach	12,-- Euro	Oberspiesheim	14,-- Euro	Weipoltshausen	8,-- Euro
Gerolzhofen	19,-- Euro	Oberwerm	4,-- Euro	Wemeck	13,-- Euro
Gochsheim	7,-- Euro	Ottenhausen	15,-- Euro	Wettringen	19,-- Euro
Grafenrheinfeld	7,-- Euro	Pfändhausen	13,-- Euro	Wetzhausen	19,-- Euro
Greßthal	15,-- Euro	Pfersdorf	12,-- Euro	Weyer	8,-- Euro
Grettstadt	11,-- Euro	Poppenhausen	8,-- Euro	Wiebelsberg	22,-- Euro
Hain	8,-- Euro	Prüßberg	23,-- Euro	Wipfeld	15,-- Euro
Hambach	6,-- Euro	Pusselsheim	14,-- Euro	Wülfershausen	15,-- Euro
Handthal	22,-- Euro	Reichmannshausen	15,-- Euro	Zeilitzheim	15,-- Euro
Hausen	9,-- Euro	Röthlein	9,-- Euro	Zell	6,-- Euro
Heidenfeld	12,-- Euro	Rügshofen	19,-- Euro	Zeuzleben	14,-- Euro
Hergolshausen	12,-- Euro	Rundelshausen	12,-- Euro		

- (3) Der Beförderungspreis setzt sich zusammen aus der Grundgebühr und dem Entgelt für die Wegstrecke (§ 3 Abs. 1 a und b), der Vergütung für die Wartezeit (§ 4) und den Zuschlägen (§§ 5 und 6) sowie der unter Abs. 2 aufgeführten Anfahrsgebühr.

### **§ 3 Fahrpreis**

#### **(1) Taxe**

- a) PKW-Tarif (Tarif 1):  
Grundgebühr 2,90 Euro  
(In diesem Betrag ist der Fahrpreis für eine Wegstrecke von 64,5 m enthalten).  
3,10 Euro pro Kilometer bis zu einer Wegstrecke von 1 Kilometer  
(Das entspricht je angefangene 64,5 m Wegstrecke einem Fahrpreis von 0,20 Euro).  
Jeder weitere Kilometer kostet 1,10 Euro je Kilometer.

- (Das entspricht je angefangene 181,8 m Wegstrecke einem Fahrpreis von 0,20 Euro).
- b) Großraum-Tarif (Tarif 2): Für Großraumfahrzeuge mit mindestens fünf Fahrgästen Grundgebühr 5,90 Euro  
(In diesem Betrag ist der Fahrpreis für eine Wegstrecke von 64,5 m enthalten).  
Jeder weitere Kilometer kostet 1,70 Euro pro Kilometer  
(Das entspricht je angefangene 117,6 m Wegstrecke einem Fahrpreis von 0,20 Euro).
- (2) Der eingeschaltete Fahrpreisanzeiger weist bei allen Fahrten die Grundgebühr von 2,90 Euro und bei Großraumfahrzeugen mit mindestens fünf Fahrgästen die Grundgebühr von 5,90 Euro aus. Die entsprechende Grundgebühr wird während der Dauer eines Beförderungsauftrages nur einmal berechnet.
- (3) Das Entgelt gilt für die Beförderung von einer bis einschließlich acht Personen bei Tag und Nacht.
- (4) Wird eine bestellte Taxe ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Auftraggeber ein Entgelt von 5,00 Euro zu entrichten. Bei Fahraufträgen aus dem Landkreis wird zusätzlich die in § 2 Abs. 2 festgesetzte Anfahrtsgebühr erhoben.

#### **§ 4 Wartezeit**

Für die Wartezeiten während der Dauer des Beförderungsauftrages werden bei allen Tarifen sowie bei Großraumfahrzeugen mit mindestens fünf Fahrgästen 20,00 Euro je Stunde berechnet (das entspricht je 36 Sekunden einer Schalteinheit). Die Vergütung für die Wartezeit ist in dem vom Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Gesamtentgelt enthalten.

#### **§ 5 Gepäck, Kleintiere und sperrige Gegenstände**

- (1) Im Zusammenhang mit einem Personentransport werden Gepäck, Kinderwagen und Kleintiere (z. B. Hunde, Katzen) unentgeltlich befördert.
- (2) Für die Beförderung eines Fahrrades, Kühlschranks oder eines ähnlich sperrigen Gegenstandes wird ein Zuschlag von 6,00 Euro erhoben.

#### **§ 6 Verunreinigung des Fahrzeuges**

Beschmutzt ein Fahrgast den Innenraum der Taxe derart, dass eine sofortige Reinigung zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist, hat er entsprechend Schadenersatz zu leisten. Das Entgelt für den Schadenersatz setzt sich aus den nachgewiesenen Reinigungskosten und der Fahrzeugstandzeit zusammen. Führt das geschädigte Taxiunternehmen die Reinigungsarbeiten selbst durch, hat der Fahrgast einen Betrag von 50,00 Euro zu entrichten. Muss die Reinigung der Taxe von einer Firma durchgeführt werden, so hat der verursachende Fahrgast die von der Firma in Rechnung gestellten Kosten zu tragen.

#### **§ 7 Störung des Fahrpreisanzeigers**

- (1) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers wird der Beförderungspreis nach § 3 Abs. 1 mit der Maßgabe berechnet, daß als Wegstrecke der Unterschied zwischen dem Kilometerstand am Einsteigeort und dem Kilometerstand am Aussteigeort des Fahrgastes gilt.
- (2) Wartezeiten bis zu fünf Minuten bleiben dabei unberücksichtigt. Bei längeren Wartezeiten wird die gesamte Wartezeit (einschließlich der ersten fünf Minuten) nach § 4 berechnet.

#### **§ 8 Sondereinbarungen**

Fahrten ohne Fahrpreisanzeiger sind nur aufgrund von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich gestattet, die den Vorschriften des § 51 Abs. 2 PBefG entsprechen. Sondervereinbarungen sind dem Landkreis Schweinfurt anzuzeigen.

### **§ 9 Abwesenheits- und Unkostenvergütung**

Die Vergütung, die dem Fahrer bei Abwesenheit vom Standort über Nacht zu zahlen ist, unterliegt der freien Vereinbarung.

### **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Entgelte nach §§ 1 bis 7 und § 8 sind gleichmäßig anzuwenden. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- (2) Der Fahrgast muss den vom Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Beförderungspreis jederzeit ablesen können. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung auszuhändigen, die folgende Angaben enthalten muss:
  - a) den berechneten Fahrpreis,
  - b) die Ordnungsnummer der Taxe,
  - c) den Ausgangs- und Endpunkt der Fahrt sowie
  - d) das Datum und die Unterschrift des Fahrers.
- (4) Der Taxifahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass der Fahrgast etwas anderes bestimmt.
- (5) Die Taxitarifordnung ist in allen Taxen mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

### **§ 11 Zu widerhandlungen**

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Schweinfurt vom 17.12.2001 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Schweinfurt, 22.01.2009  
LANDRATSAMT SCHWEINFURT

Leitherer  
Landrat